Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2002

mit spezifischen Vorschriften für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Republik Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2195)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/472/EG)

(ABl. L 163 vom 21.6.2002, S. 24)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2005/497/EG der Kommission vom 12. Juli 2005	L 183	88	14.7.2005

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 2002

mit spezifischen Vorschriften für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus der Republik Bulgarien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2195)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/472/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben in Bulgarien eine Kontrolle vor Ort durchgeführt um zu ermitteln, unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse erzeugt, gelagert und in die Gemeinschaft versandt werden.

(2) Die bulgarischen Rechtsvorschriften für die Kontrolle und Überwachung der Hygienebedingungen von Fischereierzeugnissen können als den Vorschriften der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

(3) Der „Nationale Veterinärdienst (NVD) des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten“ ist durchaus in der Lage, die ordnungsgemäße Umsetzung der geltenden Vorschriften wirksam zu überprüfen.

(4) Es empfiehlt sich, ausführliche Vorschriften für die Genusstauglichkeitsbescheinigung festzulegen, die gemäß der Richtlinie 91/493/EWG Fischereierzeugnisse, die aus Bulgarien in die Gemeinschaft eingeführt werden, begleiten muss. Insbesondere gilt es, ein Bescheinigungsmuster sowie die Mindestanforderungen in Bezug auf die Sprachen(n), in der die Bescheinigung auszustellen ist, und die Stellung der unterzeichnungsbefugten Person festzulegen.

(5) Auf dem Kennzeichen, das auf den Packstücken anzubringen ist, sollten — außer im Fall bestimmter Gefriererzeugnisse — der Name des Drittlandes und die Zulassungs-/Registernummer des Herkunftsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühllagers oder -gefrierlagers angegeben sein.

(6) Ferner ist es angezeigt, auf der Grundlage einer Mitteilung des NVD an die Kommission ein Verzeichnis zugelassener Betriebe, Fabrikschiffe oder Kühllager oder ein Verzeichnis von Gefrierschiffen festzulegen, die nach den Vorgaben der Richtlinie 92/48/EWG ([3]) ausgestattet sind. Der NVD muss daher sicherstellen, dass die diesbezüglichen Vorschriften des Artikels 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

(7) Der NVD hat amtlich zugesichert, dass die Anforderungen von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG hinsichtlich der Kontrolle von Fischereierzeugnissen und der Erfüllung von Hygienebedingungen, die den Bedingungen der genannten Richtlinie entsprechen müssen, erfüllt sind.

(8) Die Vor-Ort-Kontrolle in Bulgarien hat jedoch auch gezeigt, dass die tierärztliche Überwachung zur Identifizierung von Unzulänglichkeiten in der Führung von Fischereibetrieben und Fehlern

([1]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
([2]) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
([3]) ABl. L 187 vom 7.7.1992, S. 41.

▼B

beim Ausfüllen der Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen und lebenden Fischen in bestimmten Punkten noch unzureichend ist. Bevor daher neue Betriebe oder Fischereifahrzeuge in die Liste der zur Einfuhr aus Bulgarien zugelassenen Betriebe oder Fischereifahrzeuge aufgenommen werden können, muss eine weitere Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden.

(9) In Anbetracht der Ergebnisse des Kontrollbesuchs finden die Bestimmungen über die Verringerung der Kontrollhäufigkeit, wie sie in der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG ([1]) vorgesehen sind, auf Fischereierzeugnisse aus Bulgarien keine Anwendung.

(10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG ist in Bulgarien der „Nationale Veterinärdienst (NVD)“ des Ministeriums Landwirtschaft und Forsten zuständig.

Artikel 2

(1) Fischereiprodukte, die aus Bulgarien in die Gemeinschaft eingeführt werden, erfüllen die Anforderungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4.

(2) Jeder Sendung liegt das aus einem einzigen Blatt bestehende, nummerierte, ordnungsgemäß ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Original einer Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang I bei.

(3) Die Erzeugnisse stammen aus zugelassenen Betrieben oder Kühlhäusern bzw. von zugelassenen Fabrikschiffen oder von Gefrierschiffen, die in dem Verzeichnis in Anhang II aufgeführt sind.

(4) Jedes Packstück, ausgenommen unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, trägt unauslöschbar die Angabe „BULGARIEN“ und die Zulassungs-/Registernummer des Herkunftsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird zumindest in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigung trägt den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des NVD sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung absetzt.

▼M1

▼B

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 24. Juni 2002.

([1]) ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.

▼B

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M1

ANHANG I

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Fischereierzeugnisse aus Bulgarien, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form

Bezugs-Nr.: .....

Versandland: BULGARIEN

Zuständige Behörde: Nationaler Veterinärdienst (NVD) des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten

I **Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung der Fischerei-/Aquakulturerzeugnisse [1]: .....

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Aufmachung des Erzeugnisses und Art der Behandlung [2]: .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur: .....

II **Ursprung der Erzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Gefrierschiffe(s), die vom NVD zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind: .....

.....

III **Bestimmung der Erzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsort und -land)

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven.

▼**M1**

mit folgendem Transportmittel: .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

IV **Bescheinigung**

— Der amtliche Inspektor bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse:

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;

2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, eingefroren, aufgetaut und gelagert worden sind;

3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;

4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert, gelagert und transportiert worden sind;

5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;

6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der amtliche Inspektor erklärt, dass ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie die Entscheidung 2005/497/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... (Ort), am ..... (Datum)

Amtssiegel ([1])

Unterschrift des amtlichen Inspektors ([1])
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

([1]) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼M1

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND FISCHEREIFAHRZEUGE

Zulassungs-nummer	Name	Ort/Region	Zugelassen bis	Kategorie	Bemerkun-gen
BG 051 3001	Maxim-G Keranov	Novo Sello — Vidin District		PP	
BG 161 3002	Parpen Chobanov	Boliartsi — Plovdiv District		PP	
BG 211 3002	Salvenius Reya Fish	Dospat — Smolyan District		PP	
BG 261 3001	Euro Pesca, Ltd Company	Svolengrad — Haskovo District		PP	
BG 051 3002	Beluga AD	City of Vidin — Region of Vidin		PP	
BG 021 3024	Buljac AD	City of Bourgas — Region of Bourgas		PP	
BG 020 3001	Buljac AD	City of Bourgas — Region of Bourgas		PP	A

Zeichenerklärung:

PPa Verarbeitungsbetrieb (Processing plant), in dem ausschließlich oder teilweise Erzeugnisse der Aquakultur (Zuchterzeugnisse) verarbeitet werden.